

# STATUTEN

## Des Vereins «Jokko Casamance» mit Sitz in Solothurn

### Artikel 1 – Name und Sitz

- Unter dem Namen «Jokko Casamance» besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 – Zweck

- Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich auf die Unterstützung beeinträchtigter Menschen und deren Familien (Entwicklungszusammenarbeit) im Senegal, insbesondere in der Region Casamance/Ziguinchor.
- Der Verein unterstützt den Aufbau und die Durchführung des Projekts, von Mirjam Sinniger aus der Schweiz und Mohaméd Dramè im Senegal, im Bereich Verbesserung der Lebensgrundlage von beeinträchtigten Menschen in der Region um Ziguinchor. Dazu gehört insbesondere das Sammeln von Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Rollatoren, Krücken, Computer, usw. um diese in den Senegal zu schicken, und eine Werkstatt aufzubauen und zu unterstützen in welcher die Hilfsmittel gewartet werden können.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3 – Ehrenamtlichkeit

- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz effektiver Spesen und Barauslagen.

### Artikel 4 – Organe

- **Mitgliederversammlung**
- **Vorstand**
- **Revisionsstelle**

### Artikel 5 – Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung werden folgende ordentliche Traktanden vorgelegt:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  2. Abnahme des Jahresberichts
  3. Vorlage der Jahresrechnung.
  4. Bericht der Revisionsstelle
  5. Entlastung des Vorstandes und der Revision.
  6. Alle 3 Jahre Wahl des Vorstandes. (Der Vorstand konstituiert sich selbst.)
  7. Wahl der Revisionsstelle.

8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Anpassung der Statuten (dafür braucht es eine 2/3 Mehrheit)
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern solche mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht wurden.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen, oder ausser ordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäften oder auf Antrag der Revisionsstelle.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.
- Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich statt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Artikel 6 – Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen.
- Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
  - Präsidium
  - Kassier oder Kassiererin
  - Aktuariat
  - Beisitzer
- Ämterkumulation ist zulässig.

#### **Artikel 7 – Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:**

- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen (Buchführung) und ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Die Vorstandmitglieder sind im Kollektiv unterschriftsberechtigt.
- Er ist verantwortlich für einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
- Er organisiert Aktivitäten zur Spendensammlung.
- Erlass von Reglementen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr an Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

### **Artikel 8 – Revision**

- Die Mitgliederversammlung wählt 1 bis 2 Revisoren für die Dauer von 1 Jahr. Revisoren sind jederzeit wieder wählbar.
- Der Revisor/die Revisoren prüfen die Vereinskasse, erstatten an der GV schriftlich Bericht, und stellen den Antrag auf Annahme oder Verweigerung der Jahresrechnung.

### **Artikel 9 – Finanzen**

- Die Einnahmen stellen sich wie folgt zusammen:
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - Öffentliche Hand
  - Gönner / Sponsorenbeiträge
  - Crowdfunding / Fundraising

### **Artikel 10 – Haftung**

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über ihre Mitgliederbeiträge hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 11 – Auflösung und Liquidierung**

- Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit ähnlicher oder gleicher Zielsetzung zu übertragen.

### **Artikel 12 – Mitgliedschaft**

- Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

### **Artikel 13 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Artikel 14 – Austritt und Ausschluss**

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 21 Tagen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 15 – Gönner**

- Als Gönner des Vereins gelten Personen, welche den Vereinszweck finanziell unterstützen, und welche jährlich einen freiwilligen finanziellen Beitrag an den Verein bezahlen. Gönner haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### **Artikel 16 - Inkraftsetzung**

- Diese Statuten treten am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.
- Die Statuten sind in der Gründungsversammlung des Vereins Jokko Casamance, am 29.9.2023 in Solothurn überarbeitet und in der vorliegenden Form angenommen worden.

Solothurn, 29.9.2023

Unterschrift der Präsidentin

Mirjam Sinniger

Unterschrift Vorstandmitglied

Bonnie Santana-Holmes